

Stellungnahme der Kirchenleitung der VELKD

zu den „Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft von Alt-Katholischer Kirche in Deutschland und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands“

erarbeitet durch den Ökumenischen Studienausschuss

1. Dezember 2011

1. 1985 schlossen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland“ eine „Vereinbarung über die gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie“. In der Folge prüfte eine offizielle Gesprächsgruppe der Vereinigten Evangelischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Alt-Katholischer Kirche in Deutschland (AKD), ob auf der Basis dieser Vereinbarung volle Kirchengemeinschaft erklärt werden könne, kam aber zu dem Ergebnis, dass dies – v. a. wegen Bedenken innerhalb der Utrechter Union – noch nicht möglich sei. Von 2004 bis 2010 beschäftigte sich eine neue Gesprächskommission beider Kirchen erneut mit der Frage und legte im März 2010 einen Abschlusstext vor, der im September 2010 in Anwesenheit des Leitenden Bischofs der VELKD, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, und des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Dr. Matthias Ring, der Öffentlichkeit übergeben wurde. Dazu nimmt der ÖStA im Folgenden Stellung.
2. Schon der Titel dieses Textes zeigt, dass die neue Gesprächskommission einen anderen Ansatz wählte als die erste: Untersucht wurde nicht mehr unmittelbar, ob jetzt schon volle Kirchengemeinschaft möglich sei; präsentiert wurden vielmehr „Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft“. Der ÖStA begrüßt dieses Vorgehen. Denn es erlaubt, drei Gesichtspunkte miteinander zu verbinden:
 - a) Die „Vereinbarung“ von 1985 formuliert einen so weitreichenden theologischen Konsens im Blick auf grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens (Gotteslehre, Heilige Schrift, Rechtfertigung, apostolischer Auftrag, Taufe, allgemeines Priestertum, ordinationsgebundenes Amt, Abendmahl), dass aus lutherischer Sicht auf dieser Basis bereits jetzt die Erklärung voller Kirchengemeinschaft möglich wäre. Analog zur Leuenberger Konkordie müssten verbleibende Differenzen nicht mehr als kirchentrennend verstanden werden.
 - b) Von Seiten der Utrechter Union ist volle Kirchengemeinschaft noch nicht möglich, weil nach alt-katholischem Verständnis das in apostolischer Sukzession stehende Bischofsamt zum Wesen der Kirche gehört. Die lutherische Tradition zählt hingegen die konkrete Gestalt überparochialer Kirchenleitung (episkopé) und die Form symbolischer Repräsentation apostolischer Ursprungstreue zu jenen „traditiones humanae“, in denen zwischen Kirchen Unterschiede bestehen können, ohne dass damit die kirchliche Gemeinschaft aufgehoben wäre (CA 7).
 - c) Ein dynamisch-prozessuales Verständnis von Kirchengemeinschaft ermöglicht es daher, die bereits bestehende Gemeinschaft wahrzunehmen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, ohne die noch verbleibenden Gegensätze zu ignorieren oder zu verharmlosen.

3. Die „Überlegungen“ sehen die Bemühungen um „weitere Schritte auf dem Weg zu einer sichtbaren Kirchengemeinschaft“ (Überschrift zu den Abschnitten 11-16) begründet in der durch die „fortschreitende Säkularisierung“ der gegenwärtigen Gesellschaft besonders dringend geforderten „gemeinsamen Verantwortung für eine glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums“ (4), der gegenüber „alle() gewachsenen strukturellen Ausformungen der einen Kirche Jesu Christi in den verschiedenen Konfessionen“ (6) nachgeordnet erscheinen. Abgesehen davon, dass die These von der „fortschreitenden Säkularisierung“ durchaus umstritten ist¹, ist die „gemeinsame Verantwortung“ aller Christen nur zu unterstreichen. Dies darf allerdings nicht so (miss-)verstanden werden, als seien angesichts der aktuellen Herausforderungen die „gewachsenen“ konfessionellen „Ausformungen“ gleichgültig. Doch dies wollen offensichtlich auch die „Überlegungen“ nicht sagen. Denn auf einer „zweiten Ebene“ (7) – also auf der Basis des gemeinsamen Auftrags – wollen auch sie einen je spezifischen Beitrag der unterschiedlichen Konfessionen zum gemeinsamen missionarischen Auftrag erkennen. Unterstellt ist also eine Komplementarität der Konfessionen. Dies wird jedoch nicht näher entfaltet.
4. Dass es den „Überlegungen“ nicht um eine Nivellierung der konfessionellen Vielfalt geht, geht auch aus der Näherbestimmung der angestrebten „sichtbaren Gemeinschaft“ hervor (vgl. 8): Ziel ist weder die Verschmelzung zu einer „organischen Union“, in der die Eigenständigkeit der beiden Kirchen unkenntlich wird, noch eine bloß äußerliche Kooperation, sondern die „volle, sichtbare Kirchengemeinschaft“ zweier liturgisch und organisatorisch eigenständig bleibender Kirchen, die einander aber uneingeschränkt als „Verwirklichung der einen Kirche Jesu Christi“ anerkennen. Dieser Zielbestimmung kann der ÖStA zustimmen.
5. Nicht ganz klar äußern sich die „Überlegungen“ zu den Bedingungen, die für diese gegenseitige Anerkennung gegeben sein müssen. Genannt werden drei „in der Ökumene diskutiert(e)“ Modelle: der „vollständige() Lehrkonsens()“, die „Anerkennung einer verpflichtenden Kirchenstruktur“ ohne „vollständige Klärung der Lehrfragen“, schließlich die „Anerkennung einer zeichenhaften Kirchenstruktur“ bei „unterschiedliche(r) Beurteilung der Notwendigkeit des historischen Bischofsamtes“ (9). Diese Modelle sind nicht sehr präzise charakterisiert und lassen sich kaum trennscharf unterscheiden und konkreten Formen kirchlicher Gemeinschaft zuordnen. Für eine lutherisch-alt-katholische Kirchengemeinschaft kommt aber wohl (unter Voraussetzung eines hinreichenden Lehrkonsenses) nur die dritte Variante in Betracht, da in lutherischer Sicht eine über die Bestimmungen von CA 7 hinausgehende „verpflichtende Kirchenstruktur“ nicht möglich erscheint. Als mögliches Vorbild dafür werden aus dem protestantisch-anglikanischen Dialog die lutherisch-anglikanische Porvoo-Erklärung von 1992 und die Meissen-Erklärung von EKD und Church of England (1988) genannt. In der Tat wäre zu prüfen, inwieweit diese Erklärungen für den lutherisch-alt-katholischen Dialog fruchtbar gemacht werden können. Dabei sind freilich auch die Unterschiede zwischen „Meissen“ und „Porvoo“ zu berücksichtigen; die VELKD hat „Porvoo“ wegen der starken Betonung des „historischen Episkopats“ bisher nicht unterzeichnet. Erläuterungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang zudem der Ausdruck „zeichenhafte Kirchenstruktur“. Offenbar soll damit dem Bischofsamt eine „zeichenhafte“ Bedeutung zugeschrieben werden. Es bleibt aber unklar, wofür dieses

¹ Vgl. dazu Oliver Schuegraf / Joachim Track (Hg.): Säkularisierung – eine ökumenische Herausforderung für die Kirchen. Eine Studie des Ökumenischen Studienausschusses (ÖStA) der VELKD, Hannover 2010.

„Zeichen“ stehen soll und besonders ob die lutherischen Kirchen das Bischofsamt dann als *verbindliches* „Zeichen“ einführen sollen, auch wenn sie den „historischen“ (d. h. wohl, den in apostolischer Sukzession der Handauflegungen weitergegebenen) Episkopat nicht als im strengen Sinne „notwendig“ anerkennen können.

6. Für die „Lehrgespräche“, deren „Intensivierung“ angemahnt wird, formulieren die „Überlegungen“ den Grundsatz, dass die gemeinsam getragene Überzeugung, „(b)eide Kirchen bezeug(t)en mit ihrer Form und auf ihre eigene Weise das Evangelium“, die „Basis von Lehrgesprächen und nicht deren Ergebnis“ sei (20). Der ÖStA begrüßt dies als Ausdruck der bereits erreichten Gemeinsamkeit und des wechselseitigen Vertrauens. Als „mögliche Methode“ wird der bereits in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ zur Geltung gebrachte „differenzierte Konsens“ genannt. Auch dies erscheint dem ÖStA als sinnvoll.
7. Bei der Behandlung der Differenz im Verständnis des Bischofsamts (21-29) greifen die „Überlegungen“ nicht auf Porvoo und Meissen, sondern auf „Vorschläge des Lima-Dokuments“ von 1982 zurück. Diese zielen darauf ab, dass Kirchen mit bischöflicher Sukzession in Kirchen ohne diese „den apostolischen Inhalt“ sowie „die Existenz eines Amtes der episkope in verschiedenen Formen“ anerkennen sollten; umgekehrt sollen Kirchen ohne bischöfliche Sukzession prüfen, ob sie das „Zeichen“ der „sukzessive(n) Handauflegung der Bischöfe“, wenn auch nicht als notwendig, so doch jedenfalls als Stärkung und Vertiefung der auch bei ihnen gelebten „Treue zum apostolischen Glauben und seiner Sendung“ bzw. der „Kontinuität der apostolischen Tradition“ verstehen können. Dies entspricht der im protestantisch-anglikanischen Dialog diskutierten Unterscheidung, dass die bischöfliche Sukzession zwar nicht zum *esse*, wohl aber zum *bene esse* der Kirche gehöre. Ob diese Unterscheidung tragfähig ist und welche dogmatischen wie praktischen Konsequenzen daraus folgen, bedarf noch weiterer Untersuchung. Faktisch haben alle deutschen lutherischen Kirchen Bischöfe und führen diese unter Handauflegung in ihr Amt ein. Sie zählen dies aber nicht zu den notwendigen Bedingungen des Kircheseins (s. o.), erkennen entsprechend in der unterbrochenen historischen Bischofssukzession seit der Reformation keinen *defectus ordinis* und machen das Gegebensein von Bischofsamt und Bischofssukzession auch nicht zur Bedingung für Kirchengemeinschaft. Die Frage ist, ob dies von den Alt-Katholiken als hinreichend für volle Kirchengemeinschaft erachtet wird, m. a. W.: ob sie die bleibenden Unterschiede noch „als wurzelhaft kirchentrennend“ interpretieren müssen oder nicht bereits „als legitime und bereichernde Vielfalt innerhalb einer sichtbaren Kirchengemeinschaft“ verstehen können (29). Was in diesem Zusammenhang das „Zeichen“ der Handauflegung betrifft, so ist zu vermuten, dass es nach der Herauslösung der alt-katholischen Kirche aus dem römischen Jurisdiktionsverband an Bedeutung für die alt-katholische Identitätsbildung gewonnen hat. Andererseits könnte ihr dezidiert nichtjuridisches Kirchenverständnis es der alt-katholischen Kirche erleichtern, um der geistlichen Gemeinschaft willen bei anderen Kirchen eine unterschiedliche Beurteilung der theologischen Notwendigkeit der Handauflegung zumindest aus pastoralen Gründen zu respektieren, zumal da diese ja faktisch praktiziert wird. Letztendlich geht es um die inhaltliche Kontinuität der apostolischen Botschaft, was für beide beteiligten Kirchen wichtig ist.
8. Zu Recht verengen die „Überlegungen“ nicht den Blick auf die „Klärung der Lehrfragen“ im Allgemeinen und die Frage des Bischofsamts im Besonderen. Sie betten diese Aufgaben vielmehr ein in eine Fülle von Anregungen, wie in einem umfassenden

„Prozess“ auf den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern „immer wieder aufs Neue versucht (werden soll), über das bereits Erreichte hinaus die Einheit sichtbar zu machen“ (10). Dies kann meinen, dass die bereits vorhandene Einheit nur noch immer umfassender *sichtbar gemacht* werden muss, oder dass eine erst in Ansätzen oder teilweise vorhandene Einheit immer umfassender *realisiert* werden muss. In bestimmter Hinsicht trifft beides zu: Angesichts der schon 1985 aufgezählten „fundamentalen Übereinstimmungen“ kann man ein hohes Maß bereits vorhandener Einheit konstatieren, das nur noch strukturell und institutionell entfaltet und mit Leben erfüllt werden muss. Im Licht der erheblichen, namentlich amtstheologischen Differenzen legt sich hingegen der Eindruck nahe, dass nicht nur die *Sichtbarkeit* der Einheit, sondern die Einheit selbst der weiteren Entwicklung bedarf.

9. Entsprechend oszillieren die im Folgenden aufgelisteten „Vorschläge zur praktischen Umsetzung einer gelebten Ökumene“ (17-20) zwischen der Darstellung bereits jetzt möglicher gemeinsamer Handlungsfelder und der Anregung, aufgrund der bereits erreichten Gemeinschaft neue Bereiche gemeinsamen Handelns zu erschließen. Das sich darin artikulierende Bemühen um Konkretion ist nachdrücklich zu unterstützen. Die Liste möglicher Maßnahmen ist allerdings zu allgemein gehalten. Sie sollte spezifiziert werden im Blick auf das in der konkreten Gemeinschaft von Lutheranern und Alt-Katholiken Mögliche und Realistische. Die Fülle der Vorschläge steht in der Gefahr, dass angesichts allzu hoher Erwartungen das motivationshemmende Gefühl sich einstellt, ökumenisch hinke man dem ‚an sich Möglichen‘ chronisch hinterher. Dies gilt zumal angesichts der zu Recht angesprochenen „erkennbare(n) Asymmetrie“, die aus dem „numerische(n) Ungleichgewicht zwischen der alt-katholischen Kirche und den evangelisch-lutherischen Kirchen“ erwächst und die Handlungsmöglichkeiten der alt-katholischen Gemeinden schlicht aufgrund fehlender „personelle(r) und materielle(r) Ressourcen“ beschränkt (15). Aber auch lutherische Gemeinden und Gremien dürften tendenziell überfordert sein, wenn sie sich in allen ihren Lebensvollzügen permanent überkonfessionell vernetzen sollen.
10. Die Suche nach gelebter Gemeinsamkeit ist kein Ausweichen vor den weiterhin strittigen Fragen, sondern eröffnet einen neuen Zugang zu ihnen. Aus der Sicht des ÖStA müssen diese ohnehin bereits jetzt nicht mehr als kirchentrennend betrachtet werden. Die Geschichte der lutherisch-reformierten Kirchengemeinschaft auf dem Weg zur Leuenberger Konkordie hat gezeigt, dass wachsende Gemeinschaft auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens – mit den Worten der „Überlegungen“ gesagt: in *leiturgia*, *martyria* und *diakonia* – auch den Umgang mit den bisher ungelösten Differenzen verändert, indem sie neue Perspektiven darauf eröffnet, Räume gemeinsamer Glaubenserfahrungen schafft, Vertrauen bildet und vertieft. Der Weg, den die Alt-Katholische Kirche und die Gliedkirchen der VELKD in den vergangenen Jahrzehnten bereits miteinander zurückgelegt haben, rechtfertigt die Hoffnung, dass ähnliche Entwicklungen zur vollen Kirchengemeinschaft auch hier möglich sind. Der ÖStA unterstützt daher die Empfehlung 2 der „Überlegungen“, bereits jetzt weitere Schritte zur Vertiefung der Gemeinschaft zu unternehmen, und bittet die Kirchenleitung, weiterhin mit der Alt-Katholischen Kirche in Deutschland darüber das Gespräch zu suchen. Dieses Gespräch sollte u. a. in folgenden Bereichen eine tiefere Verständigung anstreben:
 - Die Bedeutung des Ausdrucks „zeichenhafte Kirchenstruktur“ muss klarer gefasst werden. Inwieweit eignet er sich zur Überbrückung der Differenzen

im Blick auf das dogmatische Verständnis und die Praxis des bischöflichen Amtes und der Handauflegung?

- In welchem Sinne können Einsichten aus den protestantisch-anglikanischen Dialogen („Meissen“, „Porvoo“) bzw. aus dem „Lima-Papier“ für das lutherisch-alt-katholische Gespräch fruchtbar gemacht werden? Dabei müssen auch die Differenzen zwischen den genannten Texten sowie die ausführliche Diskussion um deren Rezeption im deutschen Luthertum beachtet werden.
- Beide Kirchen anerkennen die Notwendigkeit eines ordinationsgebundenen Amtes, betonen aber zugleich dessen Verbundenheit mit der priesterlichen Gemeinschaft des Gottesvolkes. Das Verhältnis von besonderem Amt und „allgemeinem Priestertum“ bedarf weiterer Klärung in den einzelnen Kirchen und im ökumenischen Dialog zwischen unseren Kirchen.
- Wichtig ist auch eine Verständigung darüber, welche der genannten „Vorschläge zur praktischen Umsetzung einer gelebten Ökumene“ unter begrenzten Ressourcen realistisch umsetzbar sind und welche mit Priorität aufgegriffen werden sollten.